

ARTIKEL 50

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

1. *Satz 1 bestimmt die Wahl der Mitglieder der Organe der Volkskammer.* Diese Bestimmung und die Festlegung im Satz 2 über die Abberufbarkeit der Mitglieder der Organe der Volkskammer bringen auch hinsichtlich der wichtigsten zentralen Staatsorgane die Realität des im Artikel 5 verankerten Grundsatzes zum Ausdruck, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihre politische Macht durch die Volksvertretungen ausüben, die die Grundlage des Systems der Staatsorgane bilden. Die Volkskammer wählt, wie alle Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Organe. Dies sind der Staatsrat, der Ministerrat, der Nationale Verteidigungsrat, das Oberste Gericht¹ und der Generalstaatsanwalt. Sie erfüllen als Organe der Volkskammer und in ihrem Auftrag die ihnen verfassungsmäßig übertragenen Aufgaben. Die Charakterisierung der Volkskammer im Artikel 48 als oberstes staatliches Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik wird damit besonders unterstrichen.

2. *Mit Satz 2 wird die jederzeitige Abberufbarkeit der von der Volkskammer gewählten Mitglieder ihrer Organe bestimmt.* Die Mitglieder der Organe der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit des ständigen Vertrauens des obersten staatlichen Machtorgans und sind diesem für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Rechtfertigen sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht, können sie von der

¹ Wie im Gerichtsverfassungsgesetz der DDR näher geregelt ist, wählt die Volkskammer den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Richter des Obersten Gerichts einschließlich der Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht. Die Hilfsrichter beim Obersten Gericht werden vom Staatsrat berufen.